

Satzung des Verbund Service und Fahrrad e. V.

Präambel

Für den Verbund Service und Fahrrad e. V. (im Folgenden ‚Verein‘ genannt) hat die Förderung der Mobilität mit dem Fahrrad eine zentrale verkehrs-, gesundheits-, umwelt- und klimapolitische Bedeutung. Sie ist zugleich ein gesellschaftspolitischer Beitrag und dient der nachhaltigen Verbesserung des Umweltschutzes, der Lebensqualität und der Gesundheitsförderung. Der Verein will die Fahrradkultur in Deutschland in diesem Sinne in all ihren Facetten weiter entwickeln, fördern, pflegen und unterstützen. In ihrer Arbeit verfolgen die Mitglieder des Vereins einen ganzheitlichen Ansatz. Dieser umfasst das Streben nach einer sinnstiftenden Arbeitsform, einer nachhaltigen Arbeitsweise und einem umweltbewussten Handeln.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verbund Service und Fahrrad e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) sowie die Förderung der Gesundheit und der Verbesserung der Lebensqualität durch Förderung der Rahmenbedingungen für das Verkehrsmittel Fahrrad.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen für den Radverkehr und umweltfreundlicher CO₂-neutraler Verkehrspolitik, z. B. durch die Beratung politischer Entscheidungsträger und durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit,
 - Verbesserung der Infrastruktur für den Radverkehr, z. B. durch Mitwirkung am ‚Nationalen Radverkehrsplan‘ (NRVP) der Bundesregierung,

- Unterstützung bei der Weiterentwicklung ökologischer, langlebiger und nachhaltig produzierter Fahrradprodukte, die das Radfahren für immer mehr Menschen attraktiver machen,
- Unterstützung bei der Umsetzung ethisch und ökologisch orientierter Leitlinien für Mitglieder des Vereins,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Verbänden und Partnern zur Erreichung der Satzungsziele,
- Information der Mitglieder des Vereins, der Politik und Verwaltung, der Medien und der Öffentlichkeit im Sinne der Satzungsziele.

3. Zur Unterstützung bei der Erreichung der Satzungsziele kann sich der Verein an Kapitalgesellschaften beteiligen oder im Wege der Ausgliederung solche Gesellschaften gründen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spenden und
 - c) sonstige Zuwendungen.
4. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person und jede Personenvereinigung werden, welche die Vereinszwecke unterstützt. Personenvereinigungen in diesem Sinne sind Personengesellschaften und juristische Personen. Soweit es sich um eine Personenvereinigung handelt, muss diese rechtsfähig sein.
2. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
3. Die natürlichen Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung persönlich, Personenvereinigungen durch den gesetzlichen Vertreter aus.
4. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, sie bedarf der Schriftform. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist ausgeschlossen.
5. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, an vereinsinternen Email-Foren teilzunehmen. Einzelheiten regelt die Forumsordnung.
6. Mit der Aufnahme sind die Mitglieder dieser Satzung und den Ordnungen sowie allen ergänzenden Bestimmungen und Regeln unterworfen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag termingemäß zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod – bei Personenvereinigungen auch durch Auflösung oder Löschung.
2. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gegenüber dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere satzungswidriges Verhalten.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschlussbescheid muss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zugestellt werden.
5. Gegen den Ausschlussbescheid kann die Schiedsstelle angerufen werden. Die Anrufung hat mit Begründung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheids schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Schiedsstelle entscheidet über den Einspruch nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds und

des Vorstands. Die Entscheidung muss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zugestellt werden.

6. Ausscheidende Mitglieder haben bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens alle Verpflichtungen zu erfüllen. Ein Anspruch auf Rückzahlung eines bereits bezahlten Mitgliedsbeitrags – ganz oder zum Teil – oder auf Auszahlung eines eventuellen Ausscheidungsguthabens besteht nicht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Schiedsstelle.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied je einen Sitz und eine Stimme.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Leiter der Versammlung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die anwesenden Mitglieder des Vereins bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung hat mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin in Textform (z. B. schriftlich oder per Email) zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von acht Tagen mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass und Änderung von Ordnungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der

Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Ausreichend ist die Veröffentlichung der Niederschrift im internen Teil der Homepage des Vereins.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Festlegung von Richtlinien über die Tätigkeit des Vereins und Einrichtung von Ausschüssen,
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
3. Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle,
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
5. Erlass und Änderung von Ordnungen,
6. Genehmigung des vom Vorstand erstellten Finanzplans,
7. Festlegung der Höhe von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder,
8. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Abgaben und Gebühren,
10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die
 - a) Mitglieder des Vereins oder
 - b) gesetzlicher Vertreter einer Personenvereinigung, die Mitglied des Vereins ist, oder
 - c) Arbeitnehmer eines Mitglieds des Vereins sein müssen.
2. Der Verein wird gegenüber Dritten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, die als gesetzliche Vertreter gemäß § 26 BGB anzusehen sind.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln mit jeweils einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung von angemessenen Aufwandsentschädigungen ist zulässig.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Sitzungen des Vorstands können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Sitzungsleiter wird durch die anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmt.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlussfassung kann auch in Textform (z. B. schriftlich oder per Email) oder fernmündlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Ausreichend ist die Veröffentlichung der Niederschrift im internen Teil der Homepage des Vereins.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen:

1. die Führung und Überwachung der laufenden Geschäfte,
2. Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Erstellung eines Finanzplans,
5. die Bestellung des Leiters der Geschäftsstelle,
6. die Durchführung einer Mitgliederbefragung, wenn dies der Vorstand beschließt oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies beantragen.

§ 15 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle besteht aus mindestens zwei Personen, die Mitglieder des Vereins sind und nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
2. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden durch die Mitgliederversammlung einzeln jeweils mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Mitglieder der Schiedsstelle bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Jedes Vereinsmitglied und die Organe des Vereins können die Schiedsstelle bei Konflikten in Vereinsangelegenheiten zur Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlags anrufen. Bei Konflikten zwischen Mitgliedern und auch bei innerbetrieblichen Konflikten in Mitglieds-

betrieben kann die Schiedsstelle einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, wenn dies von allen Beteiligten gewünscht wird.

§ 16 Geschäftsstelle

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle für die Durchführung der laufenden Geschäfte und Abwicklung organisatorischer und technischer Aufgaben. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet.
2. Zur Leitung der Geschäftsstelle kann ein Geschäftsführer angestellt werden. Dieser kann besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB sein.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie darf längstens zwei Jahre betragen.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu überprüfen. Vorstand und Mitgliederversammlung können hierzu Prüfungsaufträge erteilen.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist als besonderer Punkt auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies beantragt.
2. Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC (Bundesverband) e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der ADFC (Bundesverband) e. V. zum genannten Zeitpunkt nicht mehr bestehen, geht das Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung des Umweltschutzes zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung oder der Ordnungen als unwirksam oder undurchführbar, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist in eine wirksame oder durchführbare umzudeuten, die den Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unter besonderer Beachtung des Vereinszwecks am nächsten kommt.



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.11.2017 in Hennef.
Geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am
6.2.2018 in Hamburg

Der Vorstand

Thorsten Larschow

Ralf Rätzel

Thomas Schwerdtner

Friedrich von Trotha